

im Grunde genommen auf einer Stufe: es ist der Gruppenfeind, der in beiden Fällen vernichtet wird.⁹⁸

Deshalb beginnt die finale Lehre wieder mit der Entwicklung von Täter - typen, die sie in „sozialethischer Bindung“ fähige und nicht fähige Personen trennt. Gegen die an die imperialistische Ordnung nicht bindungsfähigen Personen sollen in weitem Maße Sicherungsmaßnahmen verhängt werden. Dabei komme es nicht auf eine exakte Regelung der Voraussetzungen, sondern auf die Aufstellung solcher unbestimmter „Würdigungsbegriffe“ wie „soziale Gefährlichkeit“ an. Bei der Verhängung von Sicherungsmaßnahmen, deren Ausdehnung in Westdeutschland heute erstrebt wird, darf nach der „finalen“ Lehre zügellose Willkür herrschen.⁹⁹ Weitmas wichtiger als dies ist jedoch die Klassifizierung einer bestimmten Gruppe von Menschen als „Überzeugungstäter“, deren einziges Verbrechen darin besteht, eine andere Gesinnung zu haben und zu äußern als die „maßgebenden Schichten“. Zur Bestrafung dieser „Überzeugungstäter“, deren Charakteristikum eine „rechtsfeindliche“ Gesinnung sei, ist die westdeutsche politische Strafpraxis schon seit Jahren übergegangen. Dies ist der „Gruppenfeind“ Coings, der durch die rechtswidrige Anwendung der politischen Strafgesetze von politischen Sondergerichten „vernichtet wird“. Die „finale Strafrechtslehre“ aber liefert dieser Willkürpraxis das theoretische Rüstzeug.

Nicht genug damit, daß sie das Strafrecht zu einem Instrument der Gesinnungsverfolgung machen und den außergerichtlichen Terror legalisieren wollen, die Vertreter der „finalen Strafrechtslehre“ arbeiten noch auf die Rechtfertigung von Zwangsmaßnahmen gegenüber Menschen hin, denen die Gerichte nicht einmal eine angeblich „sozial-ethisch verwert liehe Gesinnung als Verbrechen“ vorwerfen können. Sie propagieren, daß zu einem „Verbrechen“ keine Schuld gehöre, sondern daß ein „Verbrechen“ schon gegeben sei, wenn ein Mensch sich nach der „wertenden“ Ansicht der Staatsorgane irgendwie „gefährlich“ verhalte, ganz unabhängig davon, ob dieser Mensch überhaupt zurechnungsfähig sei. Hier habe der Staat das Recht, „Sicherungs- und Besserungsmaßnahmen“ zu ergreifen. Diese Theorie — die vorerst noch am Beispiel von Unzurechnungsfähigen und Kindern erörtert wird — zielt darauf ab, die Bürger Westdeutschlands mit dem faschistischen Gedanken vertraut zu machen, daß die bloße dem Adenauer-Staat angeblich gefährliche Existenz eines Menschen die Polizei- und Gerichtsorgane ermächtige, ihn in „Verwahrung“ zu nehmen. Als einziges „Kriterium“ für ein solches „Verbrechen“ wissen die Vertreter der „finalen“ Strafrechtslehre nur anzugeben, „daß sich der Täter im entscheidenden Augenblick anders verhielt als die anderen . . .“¹⁰⁰.

Wie die herrschende Strafrechtslehre Westdeutschlands einerseits auf die Liquidierung der Gesetzlichkeit und die Zerstörung aller demokratischen Rechte und Freiheiten bedacht ist, indem sie das Strafrecht in ein Instrument des Gesinnungsterrors verwandeln will, versucht sie auf der anderen Seite ihren

⁹⁸ Coing, Grundzüge der Rechtsphilosophie, Berlin 1950, S. 60.

⁹⁹ vgl. z. B. H. Welzei, Das deutsche Strafrecht, Berlin 1947, S. 4 ff.

¹⁰⁰ R. Maurach, Schuld und Verantwortung im Strafrecht, Wolfenbüttel und Hannover 1948, S. 39, 44 ff.